



HEMMER / WÜST / D'ALQUEN / STAINER

VERBRAUCHERSCHUTZ- RECHT

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

5. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen/Stainer

5. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86193-842-2

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

§ 1 EINLEITUNG

A) Der Begriff des Verbraucherschutzrechts

- I. Verbraucherschutzrecht im weiteren Sinne
- II. Verbraucherschutzrecht im engeren Sinne

B) Sinn und Zweck des Verbraucherschutzrechts

C) Instrumente des Verbraucherschutzrechts

D) Entwicklung des Verbraucherschutzrechts

E) Europarechtliche Bezüge des Verbraucherschutzrechts

- I. Der europarechtliche Ursprung des Verbraucherschutzrechts
- II. Das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung
 1. Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung
 2. Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung
 3. Beispielsfall

§ 2 DER VERBRAUCHERBEGRIFF

A) Der „Verbraucher“ im weiteren Sinne

B) Der Verbraucher i.S.v. § 13 BGB

I. Natürliche Person

1. Natürliche <-> juristische Personen
2. Unternehmer als Verbraucher
3. Der Existenzgründer
4. Der Arbeitnehmer als Verbraucher
5. Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH
6. Der Gesellschafter einer Personengesellschaft

II. Zweckbestimmung

III. Zuordnung des Rechtsgeschäfts

1. Objektive Zuordnung
2. Relevanter Zeitpunkt
3. Beweislast
4. Dual use
5. Der Scheinunternehmer

IV. „Abgeschlossenes Rechtsgeschäft“

§ 3 DER UNTERNEHMERBEGRIFF, § 14 BGB

A) Definition

B) Anwendbarkeit des § 344 I HGB analog

§ 4 STELLVERTRETUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

A) Einführung

B) Die Rechtsprechung des BGH

- I. Die betroffenen Schutzinteressen
- II. Die frühere Rechtsprechung des BGH
- III. Die Reaktion des Gesetzgebers
- IV. Stellvertretung und weitere Verbraucherschutzvorschriften

§ 5 UNBESTELLTE LEISTUNGEN, § 241A BGB

A) Einführung

B) Die Rechtslage vor Einfügung des § 241a BGB

C) Besonderer Verbraucherschutz durch § 241a BGB

- I. Rechtsfolge
 1. Ausschluss vertraglicher Ansprüche
 2. Ausschluss gesetzlicher Ansprüche
 3. Ausnahmen
- II. Persönlicher Anwendungsbereich
- III. Sachlicher Anwendungsbereich
- IV. Unbestellt
 1. Vorliegen einer unbestellten Sache im Vertragsverhältnis
 - a) Stückkauf
 - b) Gattungskauf
 2. Vorsätzliche Falschlieferung
 3. Fahrlässige Falschlieferung

D) Sonderprobleme bei § 241a BGB

- I. Forderung eines höheren Preises
- II. Weitergabe an Dritte
 1. Herausgabeanspruch gegen den Erwerber
 2. Anspruch auf Herausgabe des Erlöses
 3. Ansprüche Dritter gegen den Verbraucher
 4. Ansprüche bei Beschädigung oder Zerstörung der Sache durch einen Dritten

E) Die strafrechtliche Relevanz des § 241a BGB

- I. Tatbestandskorrektur
- II. § 241a BGB als Rechtfertigungsgrund

§ 6 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A) Einführung

B) Die Verbraucherschutzrechtliche Relevanz der §§ 305 ff. BGB

C) Rechtsfolge

- I. Unwirksamkeit der Klausel
- II. Vorrangige Prüfung des zwingenden Gesetzesrechts
- III. Nichteinbeziehung in den Vertrag
- IV. Folgen der Nichteinbeziehung bzw. Unwirksamkeit

D) Prüfungsreihenfolge

E) Begrifflicher Anwendungsbereich

- I. Vertragsbedingungen
 1. Einzelerläuterungen
 2. Erweiterung auf bestimmte einseitige Rechtsgeschäfte
- II. Vorformulierung
- III. Für eine Vielzahl von Verträgen
- IV. Ausnahme: Verbraucherverträge
- V. Veranlassung der Einbeziehung durch den Verwender („Stellen“)
- VI. Die Individualvereinbarung, § 305 I S.3 BGB

F) Sachlicher Anwendungsbereich

G) Persönlicher Anwendungsbereich

H) Verbraucherverträge

I) Einbeziehung

- I. Grundsatz
- II. Der Hinweis des Verwenders, 305 II Nr.1 BGB
- III. Möglichkeit der Kenntnisnahme, § 305 II Nr.2 BGB
- IV. Einverständnis des Vertragspartners
 1. Rahmenvereinbarung
 2. Das Problem sich widersprechender AGB
- V. Überraschende Klauseln, § 305c I BGB

J) Auslegung von AGB

- I. Allgemeines
- II. Der Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB
- III. Die Unklarheitenregelung, § 305c II BGB
- IV. Prüfungsrelevanz der Auslegung
 1. Bei der Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 III BGB
 2. Bei der Inhaltskontrolle gem. der §§ 307 ff. BGB
 3. Bei der Auslegung einer wirksamen AGB-Klausel

K) Die Inhaltskontrolle

I. Anwendbarkeit der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB

II. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

1. § 309 Nr.1 BGB: Verbot kurzfristiger Preiserhöhungen
2. § 309 Nr.5 BGB: Die Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen
3. § 309 Nr.6 BGB: Vertragsstrafen
4. Vorbemerkung zu den neuen § 309 Nr.7 – 10 BGB
5. § 309 Nr.7: Haftungsbeschränkung bei grobem Verschulden
6. § 309 Nr.8 BGB: Sonstige Pflichtverletzung
7. § 309 Nr.13 BGB: Form von Anzeigen und Erklärungen

III. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit, § 308 BGB

IV. Generalklausel, § 307 I, II BGB

L) Hinweise zur Formulierung eigener AGB

§ 7 WIDERRUFSRECHT BEI VERBRAUCHERVERTRÄGEN

A) Einführung

B) Rechtsfolge

- I. Gegenseitige Rückgewähr, §§ 355 III; 357 I–V BGB
- II. Kostentragung, § 357 VI BGB
- III. Wertersatz, § 357 VII–IX BGB
- IV. Abschließende Regelung, Benachteiligungsverbot, § 361 BGB

C) Gesetzesstruktur des Verbraucherwiderrufs

D) Voraussetzungen

I. Widerrufsrecht

1. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, §§ 312b; 312g BGB
 - a) Persönlicher Anwendungsbereich
 - b) Sachlicher Anwendungsbereich
 - c) Informationspflichten bei Außergeschäftsraumverträgen
 - d) Abweichende Vereinbarungen
2. Fernabsatzverträge, §§ 312c, 312g BGB
 - a) Persönlicher Anwendungsbereich
 - b) Sachlicher Anwendungsbereich
 - c) Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, §§ 312i f. BGB
3. Verbraucherverträge über Finanzdienstleistungen
 - a) Anwendbarkeit des (subsidiären) Widerrufsrechts aus § 312g I BGB
 - b) Informationspflichten, § 312d II BGB
 - c) Rechtsfolgen, §§ 355 III; 357a BGB
4. Teilzeit-Wohnrechteverträge, §§ 481 ff. BGB
 - a) Das Widerrufsrecht

- b) Sonderregelungen für Teilzeit-Wohnrechtverträge
- c) Räumlicher Anwendungsbereich
- 5. Verbraucherdarlehensverträge und ähnliche Finanzierungshilfen
 - a) Wirtschaftliche Bedeutung des Widerrufsrechts
 - b) Widerrufsrechte
 - (b) Finanzierungsleasingvertrag, § 506 II BGB
- 6. Erstreckung des Widerrufs auf verbundene Verträgen gem. § 358 BGB
 - a) Voraussetzungen
 - b) Ausnahme: Finanzierung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, § 358 III S.3 BGB
 - c) Widerruf des Kauf- bzw. Darlehensvertrages
- 7. Zusammenhängende Verträge
- 8. Der Verbraucherbauvertrag, §§ 650i ff. BGB
- II. Die Widerrufserklärung
- III. Form
- IV. Frist
 - 1. Fristbeginn
 - 2. Fristdauer
 - 3. Fristwahrung
 - 4. Beweislast
- V. Abdingbarkeit

§ 8 VERBRAUCHSGÜTERKAUF

A) Anwendungsbereich

B) Regelungsinhalt der §§ 474 ff. BGB

- I. Einschränkung abweichender Vereinbarungen, § 475 BGB
 - 1. § 476 I BGB
 - 2. § 476 II BGB
- II. Beweislastumkehr
- III. Gefahrübergang
- IV. Sonderbestimmung für Garantien, § 479 BGB
- V. Nachlieferung und Nutzungsersatz, § 475 III S.1 BGB
- VI. Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress, § 478 BGB
- VII. Fälligkeit der Leistung

§ 9 PAUSCHALREISEVERTRAG

A) Entwicklung des Pauschalreiserechts

B) Anwendbare Vorschriften

C) Zustandekommen und Inhalt des Pauschalreisevertrages

- I. Reiseveranstalter, Leistungsträger und Vermittler

II. Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen, § 651a II BGB

III. Informationspflichten und Vertragsinhalt, § 651d BGB

IV. Änderungen des Vertragsinhalts

1. Einseitige Vertragsänderung durch den Veranstalter bei unerheblichen Änderungen
2. Erhebliche Vertragsänderungen

V. Reisender und weitere Reisetilnehmer

D) Hauptpflichten beim Reisevertrag

I. Hauptpflicht des Reiseveranstalters

II. Hauptpflicht des Reisenden

E) Rechte der Parteien bei Nichterfüllung der Hauptpflichten

I. Verhältnis der §§ 651i ff. BGB zu den allgem. Vorschriften

1. Verhältnis zu §§ 119 ff. BGB
2. Verhältnis zu § 323 bzw. § 280 und §§ 280 I, III, 281 BGB bei behebbaren Reismängeln
3. Verhältnis zum Unmöglichkeitensrecht bei unbehebaren Reismängeln

II. Rechte des Reisenden bei Reismängeln

1. Vorliegen eines Reismangels, § 651i II BGB
2. Recht des Reisenden auf Abhilfe, Selbstabhilfe und Aufwendungsersatz gemäß § 651i III Nr.1 bis 4 i.V.m. § 651k BGB
3. Minderung, § 651 III Nr.6 i.V.m. § 651m BGB
4. Kündigungsrecht, § 651i III Nr.5 i.V.m. § 651l BGB
5. Schadensersatz, §§ 651i III Nr.7, 651n BGB

III. Deliktische Schadensersatzpflicht wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, § 823 I BGB

IV. Ansprüche des Reisenden gegen das den Flug ausführende Unternehmen („Fluggastrechte“)

F) Nebenpflichten und Nebenpflichtverletzungen

G) Zulässige Haftungsbeschränkung, § 651p I BGB

H) Besondere Rechte der Parteien

- I. Vertragsübertragung vor Reisebeginn, § 651e BGB (sog. „Ersetzungsbefugnis“ des Reisenden)
- II. Rücktrittsrecht des Reisenden vor Reisebeginn, § 651h I BGB
- III. Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters vor Reisebeginn, § 651h IV BGB

§ 10 DER EHEMAKLERVERTRAG, § 656 BGB

§ 11 GEWINNZUSAGEN, § 661A BGB

§ 12 VERBRAUCHERSCHUTZ EINZELNER VORSCHRIFTEN

A) Schuldnerverzug

B) Produkthaftungsgesetz

C) Haftung bei Kreditkartenmissbrauch

D) Sonstiges

§ 13 UNTERLASSUNGSKLAGENGESETZ

A) Zweck und Rechtsnatur der Klagen

B) Anwendungsbereich

C) Die vom UKlaG erfassten Ansprüche

- I. Unterlassungsansprüche gegen den Verwender unwirksamer AGB
- II. Unterlassungsansprüche gegen den Empfehlenden unwirksamer AGB
- III. Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer von Verbraucherschutzgesetzen

D) Die anspruchsberechtigten Verbände

E) Zulässigkeit der Klage nach dem UKlaG

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 EINLEITUNG

A) Der Begriff des Verbraucherschutzrechts

I. Verbraucherschutzrecht im weiteren Sinne

Unter **Verbraucherschutzrecht im weiteren Sinne** versteht man Vorschriften, die dem Schutz von Verbrauchern dienen. Dieser Begriff liegt auch der Legaldefinition des § 2 I S.1 UKlaG (Schönfelder Nr.105) für Verbraucherschutzgesetze zugrunde.

1

Eine Art „Verbraucherschutzgesetzbuch“, vergleichbar etwa mit dem HGB für Kaufleute, gibt es nicht. Das sog. Verbraucherschutzrecht (im weiteren Sinne) dient vielmehr als ein Oberbegriff für eine Vielzahl von höchst unterschiedlich strukturierten gesetzlichen Regelungen, welche in § 2 II Nr.1 - 6 UKlaG nicht abschließend („... insbesondere ...“) aufgeführt sind.

II. Verbraucherschutzrecht im engeren Sinne

Verbraucherschutzrecht im engeren Sinne ist dagegen jedes Recht, dessen Anwendung von der Beteiligung eines „**Verbraucher**“ i.S.d. § 13 BGB auf einer Seite des Vertrages abhängt.

2

hemmer-Methode: Die Abgrenzung zwischen Verbraucherschutzrecht i.e.S. und Verbraucherschutzrecht i.w.S. erfolgt anhand des „Verbraucherbegriffs“. Für die Klausurlösung hat dies zur Konsequenz, dass Sie die Voraussetzungen des § 13 BGB nur dann prüfen müssen, wenn der betreffende Tatbestand die Beteiligung eines solchen ausdrücklich verlangt.

B) Sinn und Zweck des Verbraucherschutzrechts

a) Allen Verbraucherschutzvorschriften ist gemein dass sie den Risiken des privaten Konsums entgegenwirken sollen, die sich für den Verbraucher aufgrund seiner **strukturellen Unterlegenheit** gegenüber dem Unternehmer ergeben.

3

b) So hat der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher meist einen Informationsvorsprung bezüglich der rechtlichen und tatsächlichen Aspekte des Geschäfts. Diese **informativische Unterlegenheit** des Verbrauchers führt dazu, dass es auch dem aufgeklärten und kaufkräftigen Verbraucher nicht möglich ist, die Konditionen wirklich zu vergleichen: Seine Transaktionskosten (Kosten für die Vertragsdurchführung, z.B. Informationsbeschaffung bei unabhängigem Gutachter/Rechtsanwalt) sind erheblich höher als die der Anbieter, die derartige Kosten aufgrund der Vielzahl der von ihnen abgeschlossenen Verträge leichter umverteilen können. Dementsprechend wird der Verbraucher in der Regel auf einen Vergleich der Konditionen verschiedener Anbieter verzichten.

4

Bsp.: Der Unternehmer kennt die Eigenschaften seines Produktes besser als der Verbraucher. Des Weiteren wird der Unternehmer in der Regel auch eine bessere Übersicht über das Angebot seiner Konkurrenten haben. Dagegen fehlt es dem Verbraucher oft am Wissen über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und seine hieraus resultierenden Rechte. Zudem wird es ihm oft kaum möglich sein, sich ohne weiteres in dem in manchen Branchen herrschenden Tarifdschungel zu orientieren.

c) Des Weiteren verfügt der Unternehmer aufgrund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit meist über eine bessere Verhandlungsposition und ist üblicherweise nicht darauf angewiesen, mit einem bestimmten Verbraucher einen Vertrag abzuschließen. Auf manchen Märkten ist das Angebot derart knapp und die Nachfrage derart groß, dass der auf die Leistung Angewiesene praktisch keine Möglichkeit hat, von seiner Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen und auf den Inhalt des Vertrages Einfluss zu nehmen. Hieraus ergibt sich ein **Ungleichgewicht der Verhandlungsstärke** („inequality of bargaining power“).

Bsp.: Die überlegene Verhandlungsstärke eines Unternehmers zeigt sich insbesondere dann, wenn es um die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht. Dem Verbraucher wird es in der Regel nicht gelingen, hiervon abweichende Regelungen durchzusetzen. Er kommt gar nicht auf den Gedanken, etwa mit der Kassiererin über einen Haftungsausschluss zu verhandeln.

C) Instrumente des Verbraucherschutzes

a) Den Verbraucherschutzvorschriften kommt in dem Spannungsverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer die Aufgabe zu, dem Verbraucher einen bestimmten Mindestschutz durch **zwingende (indisponible) Rechtsvorschriften** zu gewähren, siehe §§ 241a III S.1, 312k, 306a, 476, 487, 512, 651y, 655e BGB.

6

hemmer-Methode: Wären die Verbraucherschutzvorschriften disponibel, könnten sie von den Unternehmern viel zu leicht umgangen oder ausgehebelt werden. Bei der Rechtsanwendung ist daher auch zu beachten, dass eine restriktive Auslegung und eine teleologische Reduktion zu Lasten des Verbrauchers nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht kommen können.

b) Die „klassischen“ Schutzrechte zielen auf den **Schutz vor unangemessenen Vertragsbedingungen** ab. Hier sind insbesondere die §§ 305 ff. BGB hinsichtlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen und die Vorschriften für Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB, zu nennen. Dabei steht die Begrenzung der Ausübung oder des Missbrauchs der wirtschaftlichen Übermacht seitens der Unternehmer im Vordergrund.

7

c) Bei den „modernen“ Schutzrechten geht es im Kern um einen Ausgleich bezüglich der mangelnden Marktübersicht des Verbrauchers angesichts einer unüberschaubaren Angebotsflut einschließlich völlig neuartiger Produkte. Dem Verbraucherschutzrecht kommt in dieser Hinsicht die Aufgabe zu, die informatorische Unterlegenheit des Verbrauchers zu kompensieren. Zum Kernbereich des Verbraucherschutzes gehört deshalb die **Herstellung der Transparenz der Marktbedingungen** durch Informationspflichten, vgl. § 312a II BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB und Formvorschriften, vgl. § 492 I S.1 BGB.

8

d) Ein weiteres Instrument des Verbraucherschutzes ist das **Widerrufsrecht**, das den Verbraucher vor einer übereilten Bindung schützt und ihm einen **nachträglichen Produkt- und Preisvergleich** ermöglicht, der mit Rücksicht auf die Komplexität des Produkts (Verbrauchercredit, Teilzeitwohnrecht), mangelnder Prüfmöglichkeit (Fernabsatz) oder der besonderen Vertragsschlusssituation (außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge) nicht von vorneherein gewährleistet erscheint.¹

9

e) Schließlich dienen **Unterlassungsschutzklagen** nach dem UKlaG durch Verbraucherschutzverbände und anderen Stellen der Unterbindung von Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften.²

10

Verbraucherschutzrecht steht damit in allen seinen Aspekten unter der Zielsetzung einer „**Wiederherstellung gestörter Vertragsparität**“.³

hemmer-Methode: Die Verbraucherschutzvorschriften schränken durch ihre zwingenden Rechtsvorschriften die Vertragsfreiheit zwar einerseits ein, da der Unternehmer seine Verträge nicht beliebig zu Ungunsten des Verbrauchers ausgestalten und der Verbraucher sich hierauf auch nicht freiwillig einlassen kann. Andererseits eröffnen die Verbraucherschutzvorschriften dem Verbraucher oftmals gerade erst die Möglichkeit, von seiner Vertragsfreiheit in angemessener Weise Gebrauch zu machen, und führen zudem zu einer Ausweitung der Vertragsgerechtigkeit.

1 Schäfer, Das neue Schuldrecht, Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, VIII S. 2, S.341.

2 Kittner, Schuldrecht, Rn. 877.

3 Kittner, Schuldrecht, Rn. 874.

D) Entwicklung des Verbraucherschutzrechts

Gemessen an der Gesamtentwicklung des Schuldrechts ist das Verbraucherschutzrecht (i.e.S.) ein junges Recht. Es hatte sich seit Schaffung des AbzG⁴ zunächst flickenteppichartig, größtenteils außerhalb des BGB entwickelt. Erst mit dem Fernabsatzgesetz von 2000 und insbesondere dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2001 ist das Verbraucherschutzrecht weitestgehend im BGB angesiedelt worden. Zuvor waren zentrale Bereiche des Zivilrechts über den Inhalt und das Zustandekommen eines Vertrages nicht im BGB, sondern in Sondergesetzen (AGBG, HWiG, FernAbsG, VerbrKrG) geregelt.

11

Damit war der Rang des BGB als zentrale Zivilrechtskodifikation in Frage gestellt. Vor allem aber führte dies für den juristischen Laien zu einer unübersichtlichen Rechtslage.

Anlässlich der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RL 1999/44/EG vom 25. Mai 1999)⁵, der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (sog. Zahlungsverzugsrichtlinie RL 2000/35/EG), der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (sog. „E-Commerce“-Richtlinie RL 2000/31/EG vom 8. Juni 2000) und der damit verbundenen Schuldrechtsreform von 2002 entschied sich der deutsche Gesetzgeber daher dafür, die einzelnen Verbraucherschutzgesetze in das BGB zu integrieren.

12

Zentrales Anliegen des Gesetzgebers war es dabei, das BGB durch die Integration der Nebengesetze übersichtlicher zu machen und wieder zum zentralen zivilrechtlichen Gesetzbuch werden zu lassen.⁶

Nicht integriert worden, sondern völlig neu hinzugekommen ist § 312i BGB, der die Art. 10 f. der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG) umsetzt und Informationspflichten im elektronischen Zahlungsverkehr regelt.⁷

In diesem Zusammenhang entstanden auch die §§ 126a, 126b, 127 BGB, mit denen die elektronische Form Einzug in das BGB gefunden hat.⁸

Mit Wirkung zum 13.06.2014 wurden die Widerrufsrechte bei Haustürgeschäften und im Fernabsatz durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung erheblich geändert.⁹

Zum 01.01.2018 ist das Gesetz zur Änderung des Bauvertragsrechts in Kraft getreten. Relevant für den Verbraucherschutz ist hier die Regelung des Verbraucherbaupertrages, §§ 650i ff. BGB, im Rahmen dessen dem Verbraucher u.a. ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, § 650i BGB.¹⁰

Ebenfalls zum 01.01.2018 ist das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurden insbesondere Vorgaben des EuGH zur richtlinienkonformen Ausgestaltung des Nacherfüllungsanspruchs umgesetzt („absolute Unverhältnismäßigkeit“; „Reichweite der Nacherfüllung bei Ein- und Ausbaurkosten“).¹¹

E) Europarechtliche Bezüge des Verbraucherschutzrechts

hemmer-Methode: Eine instinktive Abneigung gegen Ausführungen zum Europarecht ist allzu verständlich, weil die Struktur des Gesetzes z.T. schwer erfassbar ist. Dies ist bedingt durch eine z.T. unnötig komplizierte Verweisungstechnik. Trotzdem sollten Sie sich diese einmal zu Gemüte führen, denn gerade in Hinblick auf das Verbraucherschutzrecht sind die Zeiten vorbei, in denen man ohne europarechtliche Grundkenntnisse bei der Anwendung des deutschen Rechts auskam. So sind die deutschen Rechtsvorschriften der §§ 491 ff. BGB, §§ 355 ff. BGB, §§ 312 ff. BGB sowie der §§ 474 ff. BGB Paradebeispiele für unionsrechtlich veranlasste deutsche Rechtsvorschriften. Das Prinzip lautet hier: Aktion und Reaktion: Neue Richtlinien werden umgesetzt, nach entsprechender Vorlage moniert der EuGH, dass die Umsetzung nicht richtlinienkonform erfolgte; sodann ändert (wie zuletzt 2018) der nationale Gesetzgeber das Gesetz, um die Vorgaben des EuGH umzusetzen. Parallel wird nicht selten bereits über neue Richtlinien diskutiert, die die aktuellen Regelungen wieder überholen würden. Ein nie endender Kreislauf....

I. Der europarechtliche Ursprung des Verbraucherschutzrechts

Sämtliche Verbraucherschutzgesetze finden ihre **Grundlage in europäischen Richtlinien**. Einen Sonderfall bildet insoweit das

4 Das Abzahlungsgesetz von 1894 gilt als erstes Verbraucherschutzgesetz. Es diente dem Schutz gegen den Verfall bereits geleisteter Raten bei Zahlungsverzug. Mittlerweile wurde es von den Vorschriften über das Verbraucherdarlehen abgelöst und ist nicht mehr in Kraft; Kittner, Schuldrecht, Rn. 60.

5 Zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in das Deutsche Recht vgl. Hoffmann, ZRP 2001, 477 ff.; einen Überblick über den Inhalt finden Sie auch bei Weisner, **Die EG-Kaufrechtsgewährleistungsrichtlinie**, JuS 2001, 759 - 764.

6 Artz, **Schuldrechtsmodernisierung 2001/2002 - Integration der Nebengesetze in das BGB**, JuS 2002, 528 - 535.

7 Palandt, § 312i, Rn. 1.

8 Eingeführt durch das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Neufassung des Signaturgesetzes.

9 Vgl. Sie dazu die Ausführungen in § 7 dieses Skripts. Einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen finden Sie auch in der **Life&Law 04/2014, 296 ff.** sowie **06/2014, 452 ff.**) **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.**

10 Vgl. ausführlich Tyroller, Das Gesetz zur Änderung des Bauvertragsrechts, **Life&Law 06/2017, 423 ff.**

11 Vgl. ausführlich Tyroller, Das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, **Life&Law 10/2016, 727 ff.** sowie **05/2018, 342 ff.**

AGBG von 1977, welches in Deutschland bereits vor dem Erlass der EG-Klauselrichtlinie 1996 galt. Zur Umsetzung der EG-Klauselrichtlinie musste der deutsche Gesetzgeber nur den § 24a AGBG einführen, der sich nunmehr in § 310 III BGB wiederfindet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass allein diese Vorschrift die Klauselrichtlinie transformiert; vielmehr sind die §§ 305 ff. BGB im Anwendungsbereich der Richtlinie allgemein als umgesetztes sekundäres Gemeinschaftsrecht zu behandeln.¹²

13

II. Das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung

1. Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung

Soweit eine Verbraucherschutzvorschrift der Umsetzung einer europäischen Richtlinie dient, sind die Grundsätze der **richtlinienkonformen Auslegung** zu beachten.¹³ Bei der Auslegung eines Umsetzungsgesetzes ist die zugrundeliegende Richtlinie nämlich vorrangig heranzuziehen.¹⁴

14

Richtlinien entfalten grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung zu Lasten Einzelner oder im Verhältnis der Einzelnen zueinander.

Sie können jedoch zu Gunsten wie zu Lasten Einzelner bzw. auf die Rechtsbeziehungen Privater dadurch Auswirkungen haben, dass nationales Recht, welches den von einer Richtlinie geregelten Sachbereich direkt oder indirekt betrifft, richtlinienkonform auszulegen ist.¹⁵

Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung des (deutschen) mitgliedstaatlichen Rechts folgt aus Art. 4 Abs. 3 EUV.

Exkurs: Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung, die alle Träger öffentlicher Gewalt (Gerichte, Verwaltung) trifft, stellt nur einen - wenngleich den praktisch wichtigsten - Unterfall des allgemeinen Gebots der unionsrechtskonformen Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts dar. Mitgliedschaftliches Recht muss selbstverständlich über den Bereich der Richtlinien hinaus auch unter Beachtung von Verordnungen, Entscheidungen und des Vertragsrechts unionsrechtskonform ausgelegt werden. Die für den Bereich der richtlinienkonformen Auslegung geltenden Grundsätze lassen sich auf die anderen Arten von Unionsrechtsnormen ohne weiteres übertragen. Ist einem Gericht unklar, wie es eine Richtlinie auszulegen hat, so kommt das Vorlageverfahren vor dem EuGH nach Art. 267 AEUV in Betracht.¹⁶

2. Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung

Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung besteht allerdings nicht unbeschränkt.¹⁷

15

a) Sie findet vielmehr ihre Grenzen in der **Auslegungsfähigkeit** des mitgliedstaatlichen Rechts. Das Ergebnis einer richtlinienkonformen Auslegung muss daher eine **nach mitgliedstaatlichen Auslegungsregeln** vertretbare Lösung darstellen. Die Begrenzung auf die mitgliedstaatlichen Auslegungsregeln ist auch geboten, da andernfalls die Gerichte rechtsschöpferisch tätig und so in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers (Art. 20 II S.2 GG) eingreifen würden. Für die Rechtsanwendung durch die deutschen Gerichte folgt daraus, dass – in Anlehnung an die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung – jedenfalls einer nach Wortlaut und Sinn eindeutigen deutschen Rechtsvorschrift kein entgegengesetzter Sinn verliehen werden darf. Die richtlinienkonforme Auslegung findet somit im Wortlaut einer deutschen Rechtsvorschrift ihre Grenzen.

Exkurs: Die Grenzen der Auslegungsfähigkeit waren für den BGH im Vorlagebeschluss NJW 2006, 3200 erreicht. Hier führte der Kauf eines Herdsets bei einem großen Versandhandelsunternehmen (Quelle) bis vor den EuGH. Der Versandhändler forderte nach Nachlieferung eines neuen Gerätes von der Käuferin Nutzungsersatz für die Zeit der ungehinderten Nutzungsmöglichkeit des alten, ausgetauschten Herdes aus §§ 346 I Alt.2, II Nr.1, 439 V BGB (§ 439 IV BGB a.F.). Für den BGH war fraglich, ob § 439 V BGB mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) vereinbar ist. Er legte dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung gem. Art. 267 AEUV die Frage vor, ob die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie so auszulegen ist, dass sie einer Regelung entgegensteht, die einen Nutzungsersatz hinsichtlich des ausgetauschten Gerätes bei Nachlieferung vorsieht. Er sieht dabei die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung im entgegenstehenden Wortlaut des § 439 V BGB

12 Schäfer, Das neue Schuldrecht, Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland, VIII S. 2, S. 341.

13 Grundmann, **Europäisches Schuldvertragsrecht - Standort, Gestalt und Bezüge**, JuS 2001, 946 - 951 (949).

14 **Grundmann/Riesenhuber, Die Auslegung des Europäischen Privat- und Schuldvertragsrechts**, JuS 2001, 529 - 536.

15 Vgl. EuGH, (Centrosteeel SRL/Adipol GmbH), NJW 2000, 3267 - 3268.

16 Siehe dazu Cole/Haus, JuS 2003, 353 - 359 (358).

17 BGH, NJW 2006, 3200 - 3202 = jurisbyhemmer (wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

erreicht.¹⁸ Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und die Rechtslage für den Verbrauchsgüterkauf an die Vorgaben des EuGH angepasst, § 475 III S.1 BGB.

b) Auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Rechtsstaatsprinzip, Rechtssicherheit, Rückwirkungsverbot) des Unionsrechts begrenzen die richtlinienkonforme Auslegung mitgliedstaatlichen Rechts zu Lasten Einzelner.

hemmer-Methode: In einer Klausur wird niemand von Ihnen erwarten, dass Sie den Inhalt bzw. die Motive der zugrunde liegenden Richtlinie kennen. Sind im Bearbeitervermerk diesbezüglich keine Angaben enthalten, sollten Sie kurz auf die vorrangige richtlinienkonforme Auslegung hinweisen, können dann jedoch die allgemeinen Auslegungsgrundsätze heranziehen. Sollten entsprechende Angaben vorhanden sein, müssen Sie darauf achten, dass Sie die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung einhalten. Die deutsche Vorschrift kann nicht beliebig in die Form der Richtlinie hineingepresst werden. Der Spruch „was nicht passt, wird passend gemacht“, gilt hier nicht. Genau diese Konstellation liegt nach Lorenz auch bei BGH, NJW 2006, 3200 vor (s.o.).¹⁹ Zu denken ist jedoch des Weiteren an den sog. Anwendungsvorrang des Europarechts, durch welchen – um den Vorgaben Geltung verschaffen zu können – die nationale Norm zwar nicht unwirksam, aber unangewendet bleibt.²⁰

3. Beispielfall

Ein praktisch wichtiger und durchaus examensrelevanter Fall zur richtlinienkonformen Auslegung i.R.d. Verbraucherschutzrechts ist folgendes Beispiel²¹:

16

Bsp.: Anton benötigt dringend ein Darlehen für den Kauf eines Pkw zum privaten Gebrauch. Die Meyer-Bank macht die Gewährung des Darlehens allerdings davon abhängig, dass sich Valentin – der Vater des Anton – selbstschuldnerisch für die Rückgewähr des Darlehens verbürgt. Ein Mitarbeiter der Meyer-Bank besucht daraufhin nach telefonischer Voranmeldung Valentin in dessen Privatwohnung. Im Laufe des Gesprächs erklärt sich Valentin bereit, die Bürgschaft zu übernehmen und unterschreibt eine Bürgschaftsurkunde. Eine Unterrichtung über ein Widerrufsrecht erfolgt nicht. Als die Rückzahlung des Darlehens fällig wird, nimmt die Meyer-Bank Valentin in Anspruch. Valentin widerruft seine Bürgschaftserklärung unter Hinweis auf die §§ 312b, 312g I, 355 BGB und verweigert jegliche Zahlung.

17 -18

Bearbeitervermerk: Kann die Meyer-Bank von Valentin Zahlung verlangen?

a) Lösung

Anspruch der Meyer-Bank (M-Bank) gegen Valentin (V) auf Zahlung gem. § 765 I BGB

Die M-Bank könnte gegen V einen Anspruch aus § 765 I BGB wegen eines dem Anton (A) gewährten Darlehens haben. Dazu müsste zunächst eine Hauptverbindlichkeit zwischen A und der M-Bank entstanden sein. Hinsichtlich dieser Hauptverbindlichkeit müsste dann ein wirksamer Bürgschaftsvertrag vorliegen.

aa) Hauptverbindlichkeit

Zwischen der M-Bank und A ist ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden. Die Hauptverbindlichkeit ist auch fällig.

bb) Wirksamer Bürgschaftsvertrag

V und die M-Bank haben einen wirksamen Bürgschaftsvertrag i.S.v. § 765 I BGB geschlossen.

Der Bürgschaftsvertrag könnte jedoch durch einen wirksam erklärten Widerruf entfallen sein, § 355 I S.1 BGB.

(1) Widerrufsrecht

18 Kritisch zur Zulässigkeit der Vorlage: BGH, NJW 2006, 3200 - 3202 (3202) = jurisbyhemmer; mit Anm. von Lorenz, NJW 2006, 3202 - 3203.
19 Lorenz, a.a.O., 3202.
20 Vgl. z.B. § 622 II S.2 BGB, der wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nicht angewendet wird, Palandt, § 622, Rn. 15 m.w.N.
21 EuGH, (Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG/Edgar Dietzinger), ZIP 1998, 554 - 556 mit Besprechung von Reinicke/Tiedtke, **Schutz des Bürgen durch das Haustürwiderrufgesetz**, ZIP 1998, 893 - 897; BGH, WM 1998, 1388. Vgl. auch BGH, NJW 1993, 1594 - 1595 = jurisbyhemmer; Riehm, **Aktuelle Fälle zum Bürgschaftsrecht**, JuS 2000, 138 - 144.

Da der Bürgschaftsvertrag in der Wohnung des V abgeschlossen wurde, könnte ihm ein Widerrufsrecht i.S.v. §§ 312b I S.1 Nr.1, 312g I BGB zustehen.

(a) Fraglich ist aber, ob § 312b BGB überhaupt auf Bürgschaftsverträge anwendbar ist. Nach § 312 I BGB fallen nur Verträge über „entgeltliche Leistungen“ in den Anwendungsbereich der Bestimmung. Der Bürgschaftsvertrag ist jedoch ein einseitig verpflichtender Vertrag.²² Er ist kein gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. BGB, da der Darlehensvertrag zwischen Gläubiger (M-Bank) und Schuldner (A) rechtlich selbstständig bleibt und die Darlehensgewährung nicht als die Gegenleistung für die Bürgschaftsgewährung angesehen werden kann.

(b) Allerdings ist zu beachten, dass § 312 I S.1 BGB zur Umsetzung der Richtlinie 577/85/EWG ergangen ist. Die Richtlinie enthält keinen Ausschluss einseitig verpflichtender Verträge oder eine Beschränkung auf entgeltliche Verträge, sondern erfasst in Art. 1 I ganz allgemein „Verträge zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher“. Auch der Schutzzweck der Richtlinie spricht nicht von vorneherein gegen eine Einbeziehung des Bürgschaftsvertrags. Zwar schützt die Richtlinie ihrem Wortlaut nach „Verbraucher“, wobei unter „Verbraucher“ in erster Linie der Empfänger von Waren oder Dienstleistungen zu verstehen ist, Art. 2 I der Richtlinie. Der Geltungsbereich der Richtlinie ist aber nicht nach der Art der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, beschränkt, sofern die Waren oder Dienstleistungen zum privaten Verbrauch bestimmt sind. Die Gewährung eines Kredits stellt eine Dienstleistung dar, der Bürgschaftsvertrag ist meist in dem Sinne akzessorisch, dass er in der Praxis sehr oft Voraussetzung für die Kreditgewährung ist.

(c) Weiter enthält die Richtlinie keinen Hinweis darauf, dass derjenige, der den Vertrag über die Waren oder Dienstleistungen geschlossen hat, selbst der Empfänger dieser Waren oder Dienstleistungen sein müsste.

Vielmehr kann unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Richtlinie – Schutz des Verbrauchers vor Überrumpelung – ein Vertrag, der einem Dritten zugutekommt, nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, weil die Waren oder Dienstleistungen für den Dritten, der nicht Partei des betreffenden Vertragsverhältnisses ist, bestimmt sind.

(d) Übertragen auf diesen Fall bedeutet dies, dass der Abschluss eines einseitig verpflichtenden Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer in den Schutzbereich der Richtlinie fällt, soweit dieser Vertrag mit einem anderen Vertrag des Unternehmers und einem Dritten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in einer hinreichend engen Verbindung steht.

Eine solche Auslegung gebietet auch der Schutzzweck des § 312 I S.1 BGB, da bei **einseitigen Leistungsverpflichtungen** des Verbrauchers dessen **Bedürfnis nach Schutz vor Überrumpelung noch größer ist** als bei Verträgen, die eine Gegenleistung des Vertragspartners vorsehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb derjenige, dem die andere Vertragspartei keinerlei Entgelt zu gewähren hat, weniger schutzwürdig ist, als der, dem vertraglich eine Gegenleistung versprochen ist.

Schließlich ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber beim Erlass des § 312 I S.1 BGB hinter den Anforderungen der EG-Richtlinie zurückbleiben wollte.

(e) Nach alledem werden in richtlinienkonformer Auslegung des § 312 I S.1 BGB Bürgschaftsverträge von den Bestimmungen über Verbraucherverträge erfasst.

hemmer-Methode: Der BGH hatte früher zusätzlich danach verlangt, dass mit der Bürgschaft auch eine Forderung abgesichert wird, die wiederum einem Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher entstammt, welcher in einer Haustürsituation entstanden war. Dies wurde u.a. mit Akzessorietätserwägungen begründet. Dabei verkannte der BGH allerdings, dass die Akzessorietät den Bürgen schützen soll, während diese Auslegung zu seinen Lasten ging, weil diese Voraussetzungen wohl kaum jemals gegeben waren. Mittlerweile hat der BGH sich von dieser Rechtsprechung gelöst (NJW 2006, 845).²³

(2) Widerrufserklärung

V hat eine entsprechende Widerrufserklärung abgegeben. Bestimmte Formanforderungen stellt das Gesetz nicht auf, § 355 I S.2 BGB.

(3) Widerrufsfrist

Die zweiwöchige Widerrufsfrist des § 355 II S.1 BGB ist nicht abgelaufen, da ohne entsprechende Informationen gem. § 356 III BGB die Frist nicht beginnt. Von der Wahrung der Maximalfrist des § 356 III S.2 BGB ist auszugehen.

b) Ergebnis

Infolge des ordnungsgemäßen Widerrufs ist V an seine auf Abschluss des Bürgschaftsvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, § 355 I S.1 BGB. V muss daher nicht gem. § 765 I BGB an die M-Bank zahlen.

²² Palandt, Einf. vor § 765, Rn. 1, 4, 5.

²³ Kritisch dazu jedoch Schärtl, JuS 2014, 577 ff. (578, 579).